

Datenschutzrichtlinie

**PROJEKTMANAGEMENT, CORPORATE PERFORMANCE MANAGEMENT, BUSINESS INTELLIGENCE,
BI STRATEGIE- UND ARCHITEKTURBERATUNG, BUSINESS ANALYSE BANKING**

MOVISCO.COM



INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel und Geltungsbereich.....	3
2. Begriffliche Definition.....	3
2.1. Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)	3
2.2. Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	4
2.3. Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).....	4
2.4. Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).....	4
2.5. Empfänger (Art. 4 Nr. 9 DSGVO).....	4
2.6. Dritter (Art. 4 Nr. 10 DSGVO).....	4
2.7. Einwilligung (Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 lit. A und Art. 7 DSGVO)	4
3. Der Datenschutzbeauftragte.....	5
4. Prinzipien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	6
5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.....	6
6. Einwilligung.....	7
7. Verarbeitung besonderer Arten von personenbezogenen Daten.....	8
8. Verpflichtung und Schulung von Mitarbeitenden	8
9. Auftragsverarbeitung.....	9
10. Übermittlung personenbezogener Daten	9
11. Datenverarbeitung zu Werbezwecken.....	9
12. Rechte der betroffenen Personen	10
12.1. Recht auf Auskunft.....	10
12.2. Recht der betroffenen Person auf Berichtigung.....	10
12.3. Recht auf Widerruf, Widerspruch und Beschwerde	11
12.4. Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.....	11
13. Datenschutzkontrolle	11
14. Datenschutzvorfälle	11
15. Verantwortlichkeiten.....	12
16. Änderung dieser Datenschutzrichtlinie.....	12

1. Ziel und Geltungsbereich

Die movisco AG ist im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs mit persönlichen bzw. personenbezogenen Daten konfrontiert. Somit ist der Schutz von personenbezogenen Daten für die movisco AG ein wichtiges Anliegen. Die bei der movisco AG vorhandenen Daten sind für das Unternehmen selbst und die reibungslosen Abläufe von großem Wert. Dadurch ist die personenbezogene Datenverarbeitung ein wichtiges Mittel des Unternehmens, um die Organisation, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe effektiv durchzuführen. Das Ziel der Datensicherheit ist es, die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu wahren, d.h. Sicherheit vor Verlust, fahrlässiger oder vorsätzlicher Veränderung, Löschung, unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Benutzung personenbezogener und anderer sensibler bzw. sensibler Daten (nach Definition von Datenklassen nach Art. 5 DSGVO i. V. Art. 32 DSGVO) zu gewährleisten.

Dadurch soll erreicht werden, dass mit den uns anvertrauten Daten unserer Partner, Kunden und Mitarbeitenden, mit der entsprechenden Sorgfalt umgegangen wird und diese einen besonderen Schutz genießen.

Durch diese Datenschutzrichtlinie soll die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung bei der movisco AG geregelt werden. Die Datenschutzrichtlinie basiert insbesondere auf der anzuwendenden europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Beide sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Mit dieser Datenschutzrichtlinie sollen einheitliche Standards für den Datenschutz innerhalb der movisco AG geschaffen und neu festgesetzt werden. Durch die Einhaltung der Standards, die in dieser Richtlinie definiert sind, kommt die movisco AG ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach und sorgt für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen und Rechte der betroffenen Personen. Die Beachtung der Richtlinie ist Voraussetzung für den sicheren Austausch von personenbezogenen Daten innerhalb des CANCOM-Konzernes und den Partnerunternehmen.

Die Datenschutzrichtlinie gilt für alle Beschäftigten der movisco AG und ist von ihnen verbindlich einzuhalten. Jeder Mitarbeitende ist in seinem Verantwortungsbereich für die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte berät bei der Umsetzung und prüft die Einhaltung regelmäßig. Insoweit sind alle Adressaten der Richtlinie dem Datenschutzbeauftragten auskunftspflichtig. Die einzelnen Fachbereiche sind nicht berechtigt von dieser Richtlinie abweichende Regelungen zu treffen. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten als verbindliche, unternehmensinterne Datenschutzregelungen und sind auf Verlangen den Datenschutzaufsichtsbehörden, unter vorheriger Einbindung des Koordinators und Beauftragten für Datenschutz, zur Verfügung zu stellen.

2. Begriffliche Definition

2.1. Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, durch eine Zuordnung von einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Mit „besondere Merkmale“ sind hier alle Merkmale gemeint, die zur physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität einer natürlichen Person zählen. Beispielsweise die Zuordnung einer Kennung wie Name, Kennnummer, Standortdaten oder Online-Kennung zu einer natürlichen Person, würden personenbezogene Daten darstellen.

2.2. Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)

Die Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2.3. Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortliche sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

2.4. Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO)

Als Auftragsverarbeiter wird eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle bezeichnet, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2.5. Empfänger (Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

Ein Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, bei welcher personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger. Die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

2.6. Dritter (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

2.7. Einwilligung (Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 lit. A und Art. 7 DSGVO)

Die Einwilligung der betroffenen Person bezeichnet jede freiwillige für einen bestimmten Fall abgegebene unmissverständliche Willenserklärung, in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene aufgeklärte Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie selbst betreffen, einverstanden ist.

3. Der Datenschutzbeauftragte

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

movisco AG
Osterbekstraße 90a
22083 Hamburg

Telefon: +49 40 767 53 777
Telefax: +49 40 767 53 377
E-Mail: info@movisco.com

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Deutsche Datenschutz Consult GmbH
Christoph Heinrich
www.deutsche-datenschutz-consult.de
Stresemannstraße 29
22769 Hamburg Germany

Telefon: +49 40 228 60 70 402
E-Mail: datenschutz@movisco.com

Der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben, die ihm kraft Gesetzes und aus dieser Richtlinie zugewiesen werden, bei weisungsfreier Anwendung seines Fachwissens sowie seiner beruflichen Qualifikation wahr. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Unternehmensleitung und die Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten. Ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten. In der jährlichen Compliance-Schulung werden alle Mitarbeitenden hinsichtlich Datenschutz regelmäßig unterwiesen.

Im Falle einer Datenverarbeitung mit erhöhtem Risiko, steht der Datenschutzbeauftragte bei der Abschätzung des Risikos, beratend zur Seite. Der Datenschutzbeauftragte berichtet der Unternehmensleitung unmittelbar oder direkt an die jeweilige Geschäftsführung und ist bei der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei. Der Datenschutzbeauftragte muss bzw. sollte so frühzeitig wie möglich in alle Datenschutzfragen eingebunden werden. Er wird sowohl von der Unternehmensleitung als auch von den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Jeder Mitarbeiter kann sich mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden, unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten wenden, wobei absolute Vertraulichkeit auf Wunsch gewahrt werden muss. Mindestens einmal im Jahr berichtet der Datenschutzbeauftragte in einem Datenschutzbericht der Geschäftsführung über Prüfungen, die stattgefunden haben, Beanstandungen und ggf. noch zu beseitigende Organisationsmängel.

Der Datenschutzbeauftragte ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz von personenbezogenen Daten zusammenhängende Fragestellungen einzubinden. Die fachlich Verantwortlichen für Geschäftsprozesse und Projekte müssen den Datenschutzbeauftragten über neue Verarbeitungen personenbezogener Daten rechtzeitig informieren. Jede neue oder geplante Verarbeitung sowie jede Änderung einer bereits bestehenden Verarbeitung, muss von den Verantwortlichen an den Datenschutzbeauftragten schriftlich gemeldet werden. Bei Datenschutzkontrollen durch Behörden ist der Datenschutzbeauftragte umgehend zu informieren.

4. Prinzipien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Datenschutzziele müssen die personenbezogenen Daten insbesondere nach den nachfolgenden Grundregeln verarbeitet werden:

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“ nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“ Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO i.V. Art. 8 Abs. 2 S 1. GRCh).

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“ Art. 5 Abs. 1 lit. c. und e. DSGVO).

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“ Art. 5 Abs.1 lit. d. und e. DSGVO).

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“ Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“ Art. 5 Abs.1 lit. f DSGVO).

Die Unternehmensleitung, die einzelnen Abteilungsleiter und die einzelnen Mitarbeiter müssen die Einhaltung der Richtlinie nachweisen können („Rechenschaftspflicht“ Art. 5 Abs. 2 i.V. Art. 7 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a i.V. Art. 5 Abs. 2 und 3 DSGVO) ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn einer der nachfolgenden Erlaubnistatbestände vorliegt. Ein solcher Erlaubnistatbestand ist auch dann erforderlich, wenn der Zweck für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung geändert werden soll (Art. 5 Abs. 4 DSGVO).

Die betroffene Person hat seine Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

Ist die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person selbst ist, oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, dann kann diese Verarbeitung nur nach bzw. auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, unterliegt dies der Verantwortlichkeit der betreffenden Person, dem der Verantwortliche unterliegt.

Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Es wird gewährleistet, dass betroffene Personen keiner Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen und zugleich der betroffenen Person gegenüber eine rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen (bspw. Profiling).

Vor Einführung neuer Arten von Erhebungen ist die Zulässigkeit bestimmende Zweckbestimmung der Daten durch den für die Anwendung Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren. Grundsätzlich ist eine Zweckänderung nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung mit denjenigen Zwecken vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Die im Rahmen der Zweckänderung genutzten Abwägungskriterien sind einzeln zu prüfen. Die Prüfung ist darüber hinaus auch mit einem ordnungsgemäßen Nachweis zu dokumentieren. Der Datenschutzbeauftragte ist einzubinden.

Falls andere Stellen Daten über eine betroffene Person anfordern, dürfen diese ohne Einwilligung der betroffenen Person nur gegeben werden, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Ermächtigung im Zusammenhang mit einem rechtfertigenden legitimen Interesse des Unternehmens besteht und die Identität des Anfragenden zweifelsfrei feststeht. Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren.

6. Einwilligung

Eine Einwilligung der betroffenen Person ist als Grundlage für die Datenverarbeitung ausreichend, wenn die betroffene Person zuvor ausreichend informiert wurde und ihre Einwilligung für die beabsichtigte Datenverarbeitung anschließend eindeutig und auf freiwilliger Basis erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V. Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 7 und Art. 8 DSGVO).

Von einer ausreichenden Information ist auszugehen, wenn die wesentlichen Abläufe der Datenverarbeitung verständlich erläutert werden und insbesondere erklärt wird, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden. Die betroffene Person soll darauf hingewiesen werden, dass ihre Einwilligung frei widerruflich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass Einwilligungserklärungen gegenüber anderen Erklärungen optisch hervorgehoben und abgegrenzt werden. Eine Kopplung der Einwilligung mit anderen Erklärungen soll vermieden werden (Art. 7 DSGVO).

Eine Einwilligung kann nur dann freiwillig abgegeben werden, wenn die betroffene Person im Falle

einer Verweigerung der Einwilligung keine gravierenden Nachteile zu befürchten hat. Wird die Inanspruchnahme oder Erbringung von Leistungen von einer Einwilligung abhängig gemacht, ist die erteilte Einwilligung regelmäßig dann freiwillig, wenn sie der Vertragsbegründung oder Vertragserfüllung dient oder wenn die Inanspruchnahme von Leistungen auch in anderer zumutbarer Weise möglich wäre (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Die Einwilligungserklärung der betroffenen Person sollte in der Regel aus Nachweisgründen in Textform eingeholt werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass eine eindeutige Erklärung der betroffenen Person vorliegt und diese bei Bedarf nachgewiesen werden kann. Die entsprechenden Einwilligungserklärungen sind für den Fall einer späteren Überprüfung zu protokollieren (Art. 12 bis 14 DSGVO). Sofern eine Einwilligung online eingeholt wird, ist darauf zu achten, dass eine Überprüfung erfolgt, bspw. über ein Double-Opt-in-Verfahren (ErwGr. Art. 32 DSGVO).

7. Verarbeitung besonderer Arten von personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen, dass sensible Daten und Daten über besonders schützenswerte betroffene Personen nur bei Vorliegen von zusätzlichen Voraussetzungen und/oder bei Einhaltung besonderer, verschärfterer Schutzmaßnahmen verarbeitet werden dürfen (Art. 9 DSGVO).

Ein besonderer Schutz besteht für Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie für genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung. Für die Verarbeitung der vorgenannten Kategorien von Daten bedarf es einer gesonderten Rechtfertigung, außerdem sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu implementieren und zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 2, Art. 30 Abs. 5 i. V. Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO).

Finanz- und Kreditinformationen über Mitarbeiter und Kunden sind ebenfalls als sensible Daten anzusehen und sollen den gleichen Schutz genießen. Die vorstehenden Regelungen gelten daher entsprechend für derartige Daten (Art. 22 Abs. 1 DSGVO).

Als besonders schutzbedürftig gelten weiter Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO).

Soweit derartige Daten im Unternehmen verarbeitet werden sollen, bedarf dies der vorherigen Prüfung und Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten.

8. Verpflichtung und Schulung von Mitarbeitenden

Jeder Mitarbeitende, der Umgang mit personenbezogenen Daten hat, ist auf einen vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten gesondert zu verpflichten. Eine unbefugte, Verarbeitung oder Nutzung ist den Mitarbeitenden untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeitender vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein. Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Mitarbeitende dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn und soweit dies für ihre jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies erfordert die sorgfältige Aufteilung und Trennung von Rollen und Zuständigkeiten sowie deren Umsetzung und Pflege im Rahmen von Berechtigungskonzepten.

Mitarbeitende dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diese auf andere Weise zugänglich machen.

Alle Mitarbeitende sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend regelmäßig in Datenschutzthemen geschult werden. Für angesetzte Schulungstermine sind die betroffenen Mitarbeitende freizustellen.

9. Auftragsverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn ein Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, ohne dass ihm die Verantwortung für den zugehörigen Geschäftsprozess übertragen wird. In diesen Fällen ist sowohl mit externen Auftragnehmern als auch zwischen Unternehmen innerhalb des Unternehmensverbundes eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen (Art. 28 DSGVO § 62 ff. BDSG-neu).

Ist es beabsichtigt, einen Auftrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu erteilen, dann ist zu beachten, dass die Sorgfaltsanforderungen, die von der movisco AG erfüllt werden, auch für den Dienstleister gelten. Der Dienstleister wird im Auftrag und auch unter der Verantwortung der movisco AG tätig. Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen. Spätestens mit Beginn der Tätigkeit für die movisco AG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Dienstleister einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung unterzeichnet hat und die Einhaltung der Pflichten aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung kontrolliert hat. Abweichungen vom dem Standardvertrag zur Auftragsverarbeitung sind mit dem Datenschutzbeauftragten dringend abzustimmen.

10. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Fall der Verarbeitung von Daten im Sinne dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Gesetzes. Auch die Übermittlung ist daher nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zulässig (Art. 44 Abs. 1 DSGVO).

Bei der Übermittlung in das Ausland ist zusätzlich zu prüfen, ob hierdurch die Interessen und Rechte der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Bei einer Übermittlung in das Ausland im Rahmen einer Tätigkeit der movisco AG als Auftragsverarbeiter ist zunächst zu prüfen, ob die jeweilige Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung eine entsprechende Übermittlung zulässt. Des Weiteren ist bei einer Übermittlung in einen Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (alle Mitglieder der Europäischen Union, Island, Liechtenstein und Norwegen) vorab zu prüfen, ob ein mit dem europäischen Wirtschaftsraum vergleichbarer Datenschutzstandard besteht. Ein vergleichbarer Standard kann unter anderem durch den Abschluss zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden, wie etwa durch Nutzung der EU-Standardvertragsklauseln. Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten in einen Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ist mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen (Art. 44 ff. DSGVO).

11. Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Im Vorfeld eines Vertrages, während der Phase der Vertragsanbahnung, ist es zulässig, Daten zur Erstellung von Angeboten, zur Vorbereitung von Vertragsunterlagen und zur Erfüllung sonstiger Wünsche, die auf einen Vertragsabschluss gerichtet sind, zu verarbeiten.

Soweit potentielle Kunden eine rechtmäßige Einwilligung erteilt haben, können sie unter Verwendung der Daten, die sie mitgeteilt haben, kontaktiert werden. Etwaige Einschränkungen des potentiellen Kunden sind hierbei zu beachten.

Zur Kommunikation während eines laufenden Vertragsverhältnisses mit einem Kunden ist dessen Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht erforderlich, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Soll der Kunde während eines laufenden Vertragsverhältnisses zu Werbezwecken kontaktiert werden, so muss vorher eine entsprechende Einwilligung des Kunden eingeholt werden.

12. Rechte der betroffenen Personen

Die betroffene Person hat gegenüber der movisco AG die unter Ziffer 12 aufgeführten Rechte. Sofern die movisco AG Auftragsverarbeiter im Sinne der Ziffer 2.4 dieser Richtlinie ist, unterstützt die movisco AG den Verantwortlichen im Rahmen der vertraglich und gesetzlich für die movisco AG geltenden Regelungen, die Verpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person zu erfüllen.

12.1. Recht auf Auskunft

Auf Anfrage einer betroffenen Person, ist dieser mitzuteilen, ob von Seiten der movisco AG personenbezogene Daten zu seiner Person verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Auskunft über die entsprechenden personenbezogenen Daten. Die betroffene Person soll dabei die Art der Daten, zu denen sie eine Auskunft (in schriftlicher Form) wünscht, näher bezeichnen (Art. 15 DSGVO).

Die Auskunftserteilung soll in einer für die betroffene Person verständlichen Form und Sprache erfolgen. Bei der Auskunftserteilung sind die vorhandenen personenbezogenen Daten und der Zweck der Speicherung mitzuteilen. Weiter soll, soweit verfügbar, die Herkunft der Daten erläutert werden. Verpflichtend sind außerdem Angaben zu etwaigen Empfängern der Daten, die Dauer der Speicherung, einer etwaigen automatisierten Entscheidungsfindung sowie Hinweise auf die Betroffenenrechte und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Neben dem Auskunftersuchen steht der betroffenen Person grundsätzlich auch der Anspruch zu, die zu ihrer Person gespeicherten Daten in strukturierter Form zu erhalten, damit diese von einem anderen Verantwortlichen übernommen werden können. Dieses Recht auf Datenübertragbarkeit bezieht sich aber nur auf solche Daten, die auf Basis einer Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages oder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung verarbeitet wurden.

Bei der Auskunftserteilung und Erfüllung des Anspruchs auf Datenübertragbarkeit ist zu gewährleisten, dass die Identität der betroffenen Person verifiziert wird. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Auskunftserteilung keine personenbezogenen Daten Dritter offenbart werden.

Über alle Anfragen auf Auskunftserteilung oder Ansprüche auf Datenübertragbarkeit ist der Datenschutzbeauftragte zu informieren, damit dieser die weiteren Aktivitäten koordinieren oder übernehmen kann. Soweit der Datenschutzbeauftragte die Bearbeitung nicht ausdrücklich wahrnimmt, bleibt die jeweilige Fachabteilung für die Beantwortung der Anfrage zuständig.

Wenn eine Anfrage nicht umgehend beantwortet bzw. ein Anspruch nicht umgehend erfüllt werden kann, ist der betroffenen Person zumindest eine Zwischeninformation zu übermitteln, in der die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitgeteilt werden soll.

12.2. Recht der betroffenen Person auf Berichtigung

Unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten sind auf Verlangen der betroffenen Person zu korrigieren (Art. 16 DSGVO). Die Korrektur ist dabei auch im Interesse des Unternehmens, da der gesamte Datenbestand möglichst richtig und von hoher Qualität sein soll.

Soweit ein Mitarbeitender Kenntnis davon hat, dass bei dem Unternehmen gespeicherte Daten unvollständig und unrichtig sind, soll der Mitarbeitende die jeweilige Fachabteilung hierüber informieren, damit eine Korrektur veranlasst werden kann.

12.3. Recht auf Widerruf, Widerspruch und Beschwerde

Eine von einer betroffenen Person erteilte Einwilligung über die Verarbeitung ihrer Daten ist jederzeit frei widerruflich (Art. 21 DSGVO). Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit des Widerrufs hinzuweisen. Der Widerruf gilt mit Wirkung für die Zukunft.

Soweit die Verarbeitung von Daten auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfolgt, bedarf es keiner Einwilligung der betroffenen Person. Widerspricht die betroffene Person der Datenverarbeitung, ist zu prüfen, inwieweit auf die Datenverarbeitung zukünftig verzichtet werden kann. Ist dies nicht möglich, ist der betroffenen Person dies entsprechend zu erläutern.

Die betroffene Person hat das Recht, sich über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Unternehmen, zu beschweren. Die Beschwerde ist unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten, sofern sie nicht direkt an ihn gerichtet war. Der Datenschutzbeauftragte wird die Beschwerde beantworten und ggf. angemessene Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzniveaus vorschlagen.

12.4. Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Sofern die movisco AG Verantwortliche im Sinne der Ziffer 2.3 ist, sind bei berechtigtem Ersuchen einer betroffenen Person, die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Ein Ersuchen ist insbesondere dann berechtigt, wenn keine Grundlage für die Datenverarbeitung besteht oder die Grundlage zwischenzeitlich entfallen ist. Sofern keine Grundlage (mehr) für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese unabhängig von einem Ersuchen der betroffenen Person zu löschen. Soweit eine Löschung nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, inwieweit zumindest eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen kann. Eine Einschränkung der Verarbeitung soll insbesondere bis zur Klärung der Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitung erfolgen.

Ist die movisco AG als Auftragsverarbeitende im Sinne der Ziffer 2.4 tätig, erfolgt eine Löschung von Daten nur nach Weisung des jeweiligen Auftraggebers, der jeweils zu Grunde liegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und gemäß der anzuwendenden Aufbewahrungsfristen. Aufbewahrungsfristen und Löschungstermine sind vom jeweiligen Abteilungsleiter zu beachten, der für die Verarbeitung fachlich verantwortlich ist.

13. Datenschutzkontrolle

Die Einhaltung der Richtlinie und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Datenschutzaudits und weitere Kontrollen überprüft. Die Durchführung obliegt dem Beauftragten für Datenschutz, den Datenschutzkoordinatoren und weiteren, mit Auditrechten ausgestatteten Unternehmensbereichen oder beauftragten externen Prüfern. Die Ergebnisse der Datenschutzkontrollen sind dem Beauftragten für Datenschutz mitzuteilen. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der jeweiligen Berichtspflichten über wesentliche Ergebnisse zu informieren. Auf Antrag werden die Ergebnisse von Datenschutzkontrollen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kann im Rahmen der Befugnisse, die ihr nach staatlichem Recht zustehen, auch eigene Kontrollen auf Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie durchführen. Sollten Datenschutzaufsichtsbehörden Kontrollmaßnahmen ankündigen, ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte zu informieren.

14. Datenschutzvorfälle

Alle Mitarbeitenden der movisco AG haben dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gesetzliche Bestimmungen haben, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.

Eine Information hat bereits dann zu erfolgen, wenn erste Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente auf einen Datenschutzverstoß vorliegen könnten. Auf diese Weise soll der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in die Aufklärung der Angelegenheit eingebunden werden.

Auf Basis der erhaltenen Informationen prüft der Datenschutzbeauftragte, inwieweit eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen besteht. Die movisco AG arbeitet mit den zuständigen Aufsichtsbehörden kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Im Falle einer gesetzlichen Auskunftspflichtung wird die movisco AG die geforderten Auskünfte unverzüglich erteilen. Maßnahmen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden werden vom Unternehmen uneingeschränkt akzeptiert, soweit sie rechtmäßig sind. Die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden soll über den Datenschutzbeauftragten erfolgen.

15. Verantwortlichkeiten

In erster Linie sind diejenigen Mitarbeiter für die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie verantwortlich, die jeweils mit der Datenverarbeitung vertraut sind.

Alle Mitarbeitende der movisco AG haben auf die Einhaltung dieser Richtlinie zu achten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass im gesamten Unternehmen einheitlich hohe Datenschutzstandards etabliert werden.

Die Führungskräfte der movisco AG haben darauf zu achten, dass die Mitarbeiter über diese Richtlinie informiert werden. Zu der Information gehört auch der Hinweis, dass Verstöße gegen die Vorgaben dieser Richtlinie straf-, haftungs- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

16. Änderung dieser Datenschutzrichtlinie

Die movisco AG behält sich das Recht vor, diese Richtlinie bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, bindenden Verordnungen, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder unternehmensinternen Verfahren zu entsprechen.